

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2366

Behinderung: Baukostenbeiträge nach Gesetz über heilpädagogische Institutionen (HIG): Beiträge der Einwohnergemeinden 2003 an Bauvorhaben aus früheren Investitionsbeschlüssen

1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss Nr. 299/90 vom 28. November 1990 wurde für das Bauvorhaben der 1. Priorität für die Umstrukturierung der kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn; Bewilligung eines Objektkredites, ein Gesamtkredit von Fr. 30'000'000.—, inklusive den Gemeindebeiträgen von voraussichtlich Fr. 5'034'000.—, bewilligt. Mit Kantonsratsbeschluss Nr. 116/94 vom 2. November 1994 wurde für das Bauvorhaben der 2. Priorität für die Umstrukturierung der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn, ein Verpflichtungskredit von Fr. 21'000'000.—, inklusive dem Beitrag der Gesamtheit der Einwohnergemeinden von voraussichtlich Fr. 2'640'000.—, bewilligt. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1292 vom 22. Juni 1999 resp. Nr. 2003/2250 vom 8. Dezember 2003 wurde die Bauabrechnung bewilligt.

Im Jahr 1997 wurde den Einwohnergemeinden mitgeteilt, dass für die 2. Priorität auf dem Verpflichtungskredit von Fr. 13'394'093.— Gemeindebeiträge in Rechnung gestellt wurden. Die effektiven Kosten wurden aber um Fr. 2'346'485.— unterschritten, was nun eine Rückzahlung von Fr. 842'871.— auslöst.

2. Erwägungen

Der zurückzuerstattende Beitrag betrifft eine Beitragsleistung vor 1999, also vor der Aufgabenreform soziale Sicherheit. Nach dem damaligen § 8 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindebeiträge an den Bau und Betrieb von Jugendheimen, Eingliederungszentren und Geschützten Werkstätten vom 27. September 1970 (BGS 837.11; neu Gesetz über heilpädagogische Institutionen HIG) hatte die Gesamtheit der Einwohnergemeinden an die vom Kantonsrat gewährten Kredite einen Drittel zu leisten. Der Gemeindebeitrag wurde jeweils aufgrund der mutmasslichen Kosten eingefordert unter dem Vorbehalt, bei Mehrkosten Beiträge nachzuschliessen, bei Minderkosten aber einen Rückerstattungsanspruch geltend machen zu können. Das Gesetz über die Aufgabenreform soziale Sicherheit entband die Einwohnergemeinden von der Auflage, sich an den Baukosten zu beteiligen. Im Jahre 2000 wurde die Beitragsregelung an Baukosten überhaupt aufgehoben.

Nach § 11 des Gesetzes über die Aufgabenreform soziale Sicherheit vom 7. Juni 1998 (BGS 131.81) werden jedoch die vom Kantonsrat an die Baukosten von Alters- und Pflegeheimen, von Jugendheimen, und an den Ausbau des kantonalen Wohnheimes und der kantonalen Beschäftigungsstätte für die Bauetappe 1. und 2. Priorität vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossenen Verpflichtungskredite nach den bisher bestehenden Verteilungsschlüsseln abgerechnet.

Die Rückerstattungsanteile der einzelnen Einwohnergemeinden werden dabei nach den Grundsätzen des Finanzausgleichs festgelegt.

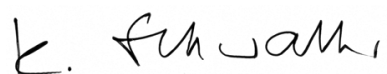
Anlagekosten inkl. Speiseverteilung 2. Priorität	Fr.	13'410'682.—
Bundesbeiträge	Fr.	<u>5'299'142.—</u>
Total beitragsberichtigte Kosten	Fr.	<u>8'111'540.—</u>
Gemeindebeiträge 2. Priorität (1/3 von Fr. 8'111'540.—)	Fr.	2'703'847.—
Gemeindebeiträge 1. Priotität	Fr.	4'652'988.—
./. Gemeindebeiträge	1991	Fr. 600'000.—
	1992	Fr. 891'189.—
	1993	Fr. 1'352'704.—
	1994	Fr. 2'510'430.—
	1995	Fr. 2'039'765.—
	1996	Fr. 805'618.—
		Fr. <u>-8'199'706.—</u>
Rückzahlung an die Gemeinden	Fr.	<u>-842'871.—</u>

Die im Jahr 1996 verlangten Gemeindebeiträge wurden zuviel verrechnet. Die Rückzahlung erfolgt somit auf der Basis des Jahres 1996.

3. Beschluss

Gestützt auf § 11 Gesetz Aufgabenreform soziale Sicherheit in Verbindung mit § 8 HIG

- 3.1 Den Einwohnergemeinden wird der zuviel eingeforderte Beitrag von **Fr. 842'871.—** gemäss Beilage zurückzuerstatten.
- 3.2 Die Auszahlung der Fr. 842'871.— erfolgt aus dem Kredit Nr. 662000/70041. Der Regierungsratsbeschluss gilt als Rückerstattungsbeleg.
- 3.3 Die Rückerstattung erfolgt per **31. Januar 2003**. Jenen Einwohnergemeinden, die mit der Staatskasse im Kontokorrentverfahren stehen, wird der Betrag im Kontokorrent gutgeschrieben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden werden angehalten, ihren vereinnahmten Betrag in ihrer Gemeinderechnung unter Konto 540.461 gutzuschreiben.
- 3.5 Der Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsiden der Einwohnergemeinden und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilagen

Gemeindebeteiligung nach Gesetz über Heilpädagogische Institutionen für 2003

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage (1)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen, (4) (L:\soz\soziale
institutionen\Oesch\OES.BRI\JH\RRB-gb03.doc)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Gemeinden (BUH)

Hochbauamt

Aktuarin der SOGEKO

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Rechnungswesen (G. Kofmehl)

SAP-Pooling (E. Buzzetti)

Vereinigung solothurnischer Einwohnergemeinden (Präsident: Ulrich Isch, Oeleweg 178, 4574 Nen-
nigkofen)

Präsidien der Einwohnergemeinden

Finanzverwaltung der Einwohnergemeinden